

2522 001

Verkündet
am 15. Januar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

I m n a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Vertreters Siegfried G [REDACTED], M [REDACTED]/
U [REDACTED], A [REDACTED] Mi [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavoesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Januar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Celle vom 10. Mai 1963 wird auf
Kosten des Klägers verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde hat dem aus rassistischen Gründen verfolgten Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 7 343 DM zuerkannt. Der Kläger beansprucht eine weitere Entschädigung von 32 657 DM und hat deshalb Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt mit ihr sein Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

In Entschädigungssachen findet die Revision gegen ein Endurteil des Oberlandesgerichts nur statt, wenn das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hat, oder wenn auf sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesgerichtshof die Zulassung der Revision ausgesprochen hat, ferner ohne Zulassung, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder der Berufung handelt (§ 219 Abs. 1, § 220 Abs. 1, § 221 Abs. 1 BEG). Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

Der Kläger will mit der Revision in erster Linie geltend machen, daß das Berufungsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme und die Beweiswürdigung verletzt und ihm das rechtliche Gehör versagt habe; er glaubt, sie auf die §§ 549, 550 ZPO stützen zu können. Das Berufungsgericht habe ihm zunächst die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auferlegt, dann jedoch die Berufung zurückgewiesen, bevor die von ihm erforderte Erklä-

rung habe vorliegen können. Sein in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht anwesender Prozeßbevollmächtigter habe nicht annehmen können und nicht gewußt, daß in dieser Verhandlung der Termin zur Verkündung des Urteils angesetzt werde, und er habe deshalb keine Möglichkeit gehabt, vorsorglich um Fristverlängerung zu bitten oder die Erklärung von dem Kläger in besonders dringlicher Form anzumahnen. Die an den Kläger gerichteten Fragen und deren Beantwortung seien für die Entscheidung erheblich gewesen. Derartige gegen das Berufungsurteil erhobene Beanstandungen, deren Berechtigung hier dahingestellt bleiben kann, eröffnen jedoch den Revisionsrechtszug nicht. Die §§ 549, 550 ZPO besagen über die Zulässigkeit der Revision nichts.

Die Revisionschrift kann auch nicht in eine sofortige Beschwerde des Klägers dagegen, daß in dem Berufungsurteil die Revision nicht zugelassen worden ist, umgedeutet werden. Dagegen spricht der klare Wortlaut des Schriftsatzes, in dem es heißt, daß Revision eingelegt werde, und anschließend beantragt wird, das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen, sowie der Umstand, daß der Schriftsatz von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist. Es geht nicht an, daß von einem Rechtsanwalt eingelegte Rechtsmittel in ein anderes umzudeuten, wenn die Rechtslage völlig eindeutig ist und ohne weiteres das richtige Rechtsmittel hätte eingelegt werden können, abgesehen von der dem Rechtsanwalt obliegenden Prüfung, ob es etwa als aussichtslos erscheinen mußte.

Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, daß in dem Berufungsurteil bei der Begründung der Nichtzulassung der Revision infolge eines offensichtlichen Schreibfehlers der § 209 Abs. 2 BEG statt des § 219 Abs. 2 BEG angeführt ist.

Die Revision ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a Abs. 1 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).



Nach § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG sind dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Aschor

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim